

Bekanntmachung

der Neufassung der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Seesen vom 01.01.2002

Auf Grund der Artikelsatzung zur Änderung städtischer Satzungen auf Grund der Einführung des Euro vom 19.06.2001 (Amtsblatt für den Landkreis Goslar, Ausgabe vom 15.08.2001, Nr. 12, Seite 540 ff.) wird nachstehender Wortlaut der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Seesen in der ab dem 01.01.2002 geltenden Fassung bekannt gemacht.

Seesen, den 03.04.2002

Der Stadtdirektor
In Vertretung

(Christoph Görtler)

Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Seesen

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 Abs. 1 Nr. 4 und 7 und § 83 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung der Nieders. Gemeindeordnung, der Nieders. Landkreisordnung und des Nieders. Meldegesetzes vom 19.03.2001 (Nds. GVBl. S. 112), des § 21 Nieders. Straßengesetz (NStrG) in der Fassung vom 24.09.80 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes zur Verbesserung der kommunalen Handlungsfähigkeit vom 28.05.96 (Nds. GVBL. S. 243) und § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung vom 19.04.1994 (BGBl. I S. 854), zuletzt geändert durch das 4. Gesetz zur Änderung des Bundesfernstraßengesetzes vom 18.06.97 (BGBl. I, S. 1452) in Verbindung mit der Satzung der Stadt Seesen über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten vom 25.11.1998 hat der Rat der Stadt Seesen in seinen Sitzungen am 25.11.1998 und 19.06.2001 beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

(1) Gebühren für Sondernutzungen in Gemeindestraßen (§ 47 NStrG) und in den Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Stadtgebiet werden nach dem als Anlage beigefügten Gebührentarif erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Sondernutzungen, die nach § 7 der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Seesen vom 25.11.1998 keiner Erlaubnis bedürfen, sind gebührenfrei.

(2) Die nach dem Tarif jährlich, monatlich, wöchentlich, täglich, nach Quadratmetern zu erhebende Gebühr wird für jede angefangene Berechnungseinheit voll berechnet. Es wird die gesamte, dem Gemeingebrauch entzogene Fläche zu Grunde gelegt. Die Gebühr wird auf volle Euro-Beträge (€) aufgerundet. Bei jährlichen Gebühren werden, soweit nicht im Gebührentarif auch monatliche, wöchentliche oder tägliche Gebühren ausgewiesen sind, für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben; jeder angefangene Monat wird mit einem Zwölftel des Jahresbetrages berechnet.

(3) Ist die sich nach Absatz 2 ergebende Gebühr geringer als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.

(4) Ist eine Sondernutzung im Gebührentarif nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Tarif enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt auch eine solche Tarifstelle, ist die Gebühr zu bemessen

1. nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch und
2. nach dem wirtschaftlichen Interesse der/des Gebührenschuldnerin/-schuldners an der Sondernutzung.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldnerin/-schuldner sind
 - a) die Antragstellerin / der Antragsteller,
 - b) die / der Sondernutzungsberechtigte, auch wenn sie / er den Antrag nicht selbst gestellt hat oder
 - c) wer die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldnerinnen/-schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 - a) für Sondernutzungen auf Zeit:
bei Erteilung der Erlaubnis für deren Dauer;
 - b) für Sondernutzungen auf Widerruf:
erstmalig bei der Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr,
für nachfolgende Jahre jeweils am 01. Januar;
 - c) für Sondernutzungen, für die bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis bereits erteilt war:
mit Inkrafttreten der Satzung,
Beträge, die aufgrund bisheriger Regelungen bereits gezahlt worden sind,
werden angerechnet;
 - d) für ungenehmigte Sondernutzungen:
mit deren Beginn.

(2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Bei befristeten Sondernutzungserlaubnissen kann die Erteilung der Erlaubnis von der Vorausleistung der Sondernutzungsgebühr abhängig gemacht werden.

§ 4 Gebührenerstattung

(1) Gezahlte Gebühren werden auf Antrag anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis vorzeitig widerrufen oder aus sonstigen Gründen beendet wird. Bei widerruflichen Dauererlaubnissen bleiben in jedem Falle die Gebühren bis zu dem Betrag einbehalten, der sich bei Erteilung einer Erlaubnis auf Zeit bis zur Beendigung der Sondernutzung ergeben hätte. Beträge unter 5,00 € werden nicht erstattet.

(2) Der Erstattungsantrag kann nur innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden.

§ 5 Stundung, Herabsetzung und Erlass

Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine unbillige Härte dar oder ist die Sondernutzung im besonderen Interesse der Stadt Seesen, so kann die Stadt Stundung, Herabsetzung oder Erlass gewähren.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Goslar in Kraft.

Stadt Seesen

gez. Jahns
Bürgermeister

gez. Torno
Stadtdirektor

Bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Goslar vom 25.04.02

Gebührentarif gemäß § 1 der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Seesen

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühr (€)				
		jährl.	mtl.	wchtl.	tägl.	Mindestgeb.
1	Automaten, Auslage- und Schaukästen, die mit einer baulichen Anlage verbunden oder an anderen Gegenständen außerhalb der Straße angebracht sind und mehr als 30 cm in einen Gehweg oder mehr als 1 m in eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen je m ² beanspruchter Straßenfläche	26,00	3,00			
2	Frei im Straßenraum aufgestellte Automaten, Auslage- und Schaukästen, Werbe- und Verkaufseinrichtungen, Fahrradständer mit Werbung je m ² beanspruchter Straßenfläche	51,00	5,00			
3	Fahrradständer, soweit keine Werbung damit verbunden ist, je Anlage			geb.-frei		
4	Rufsäulen aller Art, Steuergeräte für private Schranken und ähnliche Geräte, je Anlage			geb.-frei		
5	Baubuden, Bauzäune, Gerüste, Schuttrutschen, Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräte, Lagerung von Baustoffen und Bauschutt a) bis zu einer Dauer von 3 Tagen b) bei einer Dauer von mehr als 3 Tagen je m ² beanspruchter Straßenfläche		2,00	geb.-frei 1,00		5,00
6	Container a) bis zu einer Dauer von 3 Tagen b) bei einer Dauer von mehr als 3 Tagen je Stück			geb. frei 15,00	3,00	5,00
7	Aufstellung von Tresen, Tischen, Sitzgelegenheiten und Sonnenschirmen zu gewerblichen Zwecken von Cafés, Restaurants, Eisdielen und Geschäften je m ² beanspruchter Straßenfläche		1,00			26,00
8	Tribünen und Podeste je m ² beanspruchter Straßenfläche		13,00		1,00	5,00
9	Imbissstände, Kioske, Verkaufswagen, und ähnliche ortsfeste und ambulante Verkaufsstände je m ² beanspruchter Straßenfläche			5,00	1,00	10,00
10	Warenauslagen je m ² beanspruchter Straßenfläche		1,00			
11	Schaustellereinrichtungen je m ² beanspruchter Straßenfläche			3,00	1,00	13,00
12	Werbeanlagen, die in einer Höhe bis zu 3 m über dem Gehweg oder 4,50 m über der Fahrbahn, der Fußgängerzone oder dem verkehrsberuhigten Bereich angebracht sind je m ² Ansichtsfläche	41,00		10,00		10,00
13	Werbeanlagen, die vorübergehend an der Stätte der Leistungen angebracht oder aufgestellt und nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind, wenn sie in einer Höhe bis zu 3 m mehr als 30 cm in einen Gehweg oder in einer Höhe bis zu 4,50 m mehr als 1 m in eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen je angefangene m ² Ansichtsfläche			5,00	1,00	10,00
14	Geschäftlichen Zwecken dienende Anschlagssäulen, Tafeln zur Aufnahme von Plakaten und Werbeschriften, Werbeschilder bei Nutzung a) bis 50 Werbeanlagen b) bei mehr als 50 Werbeanlagen					Gesamtgebühr 20,00 Gesamtgebühr 31,00

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühr (€)				
		jährl.	mtl.	wchtl.	tägl.	Min- dest- geb.
15	Leuchttransparente, Schilder, Werbefahnen u.ä. Einrichtungen, die nicht der Baugenehmigungspflicht unterliegen, an baulichen Anlagen und anderen Gegenständen je m ² beanspruchter Straßenfläche	26,00	5,00			10,00
16	Werbefahrten mit Fahrzeugen oder das Aufstellen solcher Fahrzeuge zu Werbezwecken a) je Fahrzeug mit Lautsprechern b) je Fahrzeug ohne Lautsprecher					26,00 15,00
17	Werbung mit Lautsprechern je Lautsprecher					26,00
18	Informationsstände, -tische, Plakatständer und sonstige den Straßenraum beanspruchende Informationsverbreitung, mit Ausnahme politischer u. religiöser Werbung je m ² beanspruchter Straßenfläche			5,00	1,00	5,00
19	Abstellen von nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen sowie von nicht betriebsbereiten Kraftfahrzeugen und Anhängern länger als 24 Stunden a) je PKW b) je LKW oder Zugfahrzeug c) je Anhänger d) je Motorrad / Moped / Mofa			10,00 15,00 15,00 8,00		10,00 15,00 15,00 8,00
20	Parken von Kraftfahrzeuganhängern ohne Zugfahrzeug außerhalb entsprechend gekennzeichnete Parkplätze länger als zwei Wochen (§ 12 Abs. 3 b StVO) je Anhänger			15,00		15,00
21	feste Vordächer, Verblindmauern, je m ² beanspruchter Straßenfläche	8,00				

Bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Goslar am 25.04.2002